Vereinbarung nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB

über die

Aufstellung eines

gemeinsamen Teilflächennutzungsplans „Windenergie"

Die Stadt Starnberg und die Gemeinden des Landkreises Starnberg sind sich ihrer Verantwortung für das Erreichen der Energiewende bis zum Jahr 2035 bewusst. Neben der Einsparung von Energie ist der Ausbau der Produktion von erneuerbaren Energien ein zentrales Element des Klimaschutzes. Die Windenergie gilt als eine der ertragreichsten und kostengünstigsten erneuerbaren Energieträger, Windkraftanlagen haben ein großes CO_2-Reduktionspotential und lassen zudem über den Gesamtzeitraum Gewerbesteuereinnahmen in nicht unerheblicher Höhe erwarten. Aufgrund der neuen Bauart der Anlagen, die sich durch größere Anlagenhöhen und bessere Wirkungsgrade auszeichnen, wird der an sich windschwache südbayerische Raum zunehmend als wirtschaftlich lukrativer Standort für Windkraftanlagen erkannt.

Die Kommunen tragen gleichzeitig aber auch die Verantwortung für den Erhalt der schützenswerten Natur und Landschaft im Landkreis Starnberg und nicht zuletzt für die Interessen der Bevölkerung. Diesen Belangen sollte bei der Errichtung von Windkraftanlagen möglichst weitgehend Rechnung getragen werden. Aufgrund der Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB erscheint daher eine Standortsteuerung durch Ausweisung von Positivstandorten für Windkraftanlagen mit der rechtlichen Folge des Ausschlusses der Errichtung solcher Anlagen an anderer Stelle zwingend erforderlich.

Vor diesem Hintergrund schließen

die Stadt Starnberg
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Ferdinand Pfaffinger,

die Gemeinde Andechs
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Anna Elisabeth Neppel,

die Gemeinde Berg
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Ruppert Monn,

die Gemeinde Feldafing
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Bernhard Sontheim,

die Gemeinde Gauting
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Brigitte Servatius,

die Gemeinde Gilching
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Manfred Walter,

die Gemeinde Herrsching
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Christian Schiller,

die Gemeinde Inning
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Werner Röslmair,

die Gemeinde Krailling
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Christine Borst,

die Gemeinde Pöcking
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Rainer Schnitzler,

die Gemeinde Seefeld
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Wolfram Gum,

die Gemeinde Tutzing
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Stephan Wanner,

die Gemeinde Weßling
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Michael Muther,

die Gemeinde Wörthsee
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Peter Flach

folgende

Vereinbarung:

Die Stadt Starnberg und die Gemeinden des Landkreises Starnberg beabsichtigen, für ihr jeweiliges Gebiet einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft" nach § 5 Abs. 2 Buchst. b BauGB mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aufzustellen. In den zuständigen Gremien wurden bereits entsprechende Aufstellungsbeschlüsse gefasst. Aufgrund der gemeindegebietsübergreifenden Wirkungen von Windkraftanlagen ist eine gemeinsame Planung der Kommunen des Landkreises erforderlich. Es wird daher gemäß § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB vereinbart, die 14 Teilflächennutzungspläne der Landkreiskommunen eng miteinander abzustimmen und diesen eine gemeinsame Konzeption und Begründung zu Grunde zu legen.

Diese Vereinbarung wird in jeder Landkreiskommune zum Bestandteil der für die Aufstellung der Teilflächennutzungspläne erforderlichen Verfahrensschritte sowie der textlichen Darstellungen im jeweiligen Teilflächennutzungsplan gemacht.

Stadt Starnberg

Gemeinde Inning

Gemeinde Andechs

Gemeinde Krailing

Gemeinde Berg

Gemeinde Pöcking

Gemeinde Feldafing

Gemeinde Seefeld

Gemeinde Gauting

Gemeinde Tutzing

Gemeinde Gilching

Gemeinde Weßling

Gemeinde Herrsching

Gemeinde Wörthsee

Für die Koordination

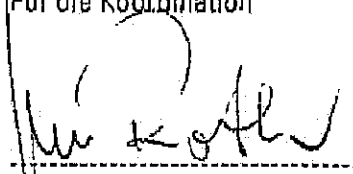

Landrat Karl Roth